

Satzung der Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V. (dritte veränderte Fassung)

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V.“. Sitz des Vereins ist Luckenwalde. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken:
 - Erhöhung der Verkehrssicherheit im Wirkungsbereich des Vereins,
 - Steigerung des öffentlichen Bewusstsein, dass die Sicherheit im Straßenverkehr erhöht werden muss,
 - Beförderung und Unterstützung des Engagements bestimmter Bevölkerungsgruppen und von Einzelpersonen bezüglich Erhöhung der Verkehrssicherheit,
 - Koordinierung von Aktivitäten von Firmen, Institutionen, Verbänden und anderen Vereinen, die der Verkehrssicherheit dienen,
 - Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu Fragen der Verkehrserziehungen, z. B. öffentliche Verkehrsteilnehmerschulungen, Scheinwerferüberprüfungen, Seh- und Reaktionstests für Kraftfahrer, Fahrradüberprüfungen an Schulen,
 - Ausbildung von „Verkehrsmoderatoren“, d. h. Weiterbildung von Vereinsmitgliedern zu speziellen Problemen der Verkehrssicherheit,
 - Einsatz von „Verkehrsmoderatoren“ zu öffentlichen Veranstaltungen, d. h. Vorträgen und Diskussionen, mit speziellen Zielgruppen wie Vorschulkindern und Senioren.
 - Umsetzung von Aktivitäten und Anregungen der Deutschen Landesverkehrswacht im Wirkungsbereich des Vereins.
 - Enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Verwaltungen im Wirkungsbereich des Vereins, so den Gemeinde-, Stadt- und Amtsverwaltungen sowie der Kreisverwaltung Teltow-Fläming und mit anderen regionalen Verkehrswachten im Kreisgebiet zu Fragen der Verkehrssicherheit,
2. Der Wirkungsbereich bezieht sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989). Der Verein ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen einen Vorteil erhalten.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V. können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Die Mitglieder der Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V. sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Brandenburg e. V., Sitz Potsdam und der Deutschen Verkehrswacht.
3. Das Verhältnis zur Landesverkehrswacht und zur Deutschen Verkehrswacht regelt sich wie folgt:
 1. Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V. mit der Deutschen Verkehrswacht Aktionen durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
 2. Die Verkehrswacht Teltow-Fläming E. V. erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.
 3. Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Brandenburg e. V. und die Deutsche Verkehrswacht ein.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder und natürliche Personen des Vereins sein.
 5. Über den schriftlichen Annahmevertrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss bis spätestens 30. September des Jahres erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es gröblich gegen die Satzung der Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V. verstößt,
- wenn es wegen schwerwiegenden Fehlverhalten im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, das einen Straftatbestand erfüllt,
- wenn es durch sein Fehlverhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
- wenn es mit der Zahlung von einem Jahresbeträgen und mehr im Rückstand ist.

7. Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus entrichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt Modalitäten zur Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende (im Gründungsjahr laufende) Geschäftsjahr,
 - Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlassung,
 - Wahl des Vorstandes,

- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss durch den Vorstand.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand der Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V. besteht aus bis zu max. fünf Personen.
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister (Finanzverantwortlichen)
2. Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Nachfolgemitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Tätigkeiten des Vorstandes im Rahmen seiner Rechte und Pflichten nach der Satzung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 – Geschäftsführung

Für die Verwaltung des Vereins kann vom Vorstand ein Geschäftsführer ernannt werden. Seine Rechte und Pflichten sind durch genaue Aufgabenstellung und Befugnisse festzulegen. Seine Abberufung ist durch den Vorstand nach Anhörung und bei Vorliegen satzungswidrigen Verhaltens einstimmig zu beschließen.

§ 11 – Beirat

1. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat fasst keine Beschlüsse.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und
 - a) jeweils einem Vertreter von Behörden, Verbänden, Wirtschaft sowie Sachverständigen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.
 - b) dem Geschäftsführer.
3. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf Wunsch des Vorstandes teil.

§ 12 – Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

1. Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
2. Schriftliche Abstimmungen sind im Vorstand zulässig, sofern dies von wenigstens vier Mitgliedern beantragt wird.
3. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidungen hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
4. Zu den Beratungen des Vorstandes und des Beirates ist ein Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming einzuladen, sofern Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten werden und nicht ohnehin ein Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming diesen Organen angehört. Die Einladung muss erfolgen, wenn die Verwendung von Mitteln beraten wird, die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt wird.

§ 13 – Arbeitskreise

1. Zur Erfüllung der Aufgaben können Arbeitskreise gemäß § 12, Abs. 1, eingesetzt werden.
2. Vorschulparlamente sind Arbeitskreise der Verkehrswachten. In ihnen befassen sich Eltern, sozialpädagogische Fachkräfte, Vertreter der Öffentlichkeit und alle an Verkehrssicherheit interessierten Bürger mit konkreten Problemen in der vorschulischen Verkehrserziehung.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Brandenburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende dritte veränderte Fassung der Satzung der Verkehrswacht Teltow-Fläming e. V. wurde am 26.05.2016 in Luckenwalde beschlossen.